

# Arbeitskreis Kooperation

zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt,  
Misshandlung und Vernachlässigung  
im Kreis Herzogtum Lauenburg



## Merkblatt für Professionelle

### Beratung von Sorgeberechtigten

### bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an Kindern und Jugendlichen

Wenn die Gewalttat in unmittelbarer Vergangenheit geschah, **kann** es im Interesse des Kindeswohls liegen, es ärztlich bzw. rechtsmedizinisch untersuchen zu lassen (vgl. 6.1.).

Bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung werden Spuren gesichert und in Form eines Gutachtens gerichtsverwertbar dokumentiert. Sie werden in den Gerichtsmedizinischen Instituten Hamburg und Lübeck bis zu 6 Jahren gelagert und nur auf Wunsch der Betroffenen an Dritte herausgegeben.

Die akute Untersuchung ist kostenlos und unabhängig von einer Strafanzeige.

In ggf. späteren Verfahren können so gesicherte Daten der Zeugin erhebliche Belastungen ersparen, da sie ihre Aussage als weiteres Beweismittel stützen.

- alle Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände mitnehmen, auf denen evtl. Spermaspuren gesichert werden könnten (z.B. Bettwäsche).
- bei Gewaltanwendung gegen die Mutter, auch bei dieser Beweissicherung anregen

### Dient eine Anzeige dem Kindeswohl oder gefährdet sie es? (vgl. 4. + 5.)

Im Vordergrund steht für die Jugendhilfe die grundsätzliche Situation des Kindes in seiner Familie im Hinblick auf die Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung

**Fragen um abzuschätzen, welche Auswirkungen der Beweissicherungs-, Ermittlungs- und Verfahrensprozess auf das Wohl des Kindes haben wird:**

- Wie ist die Haltung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in Bezug auf eine Anzeige (sofern sie/er vom Alter und Entwicklungsstand her in der Lage ist, die Konsequenzen einer Strafanzeige einzuschätzen)?
- Ist das betroffene Kind bereit und in der Lage, eine Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen?
- Wie ist die psychische Belastbarkeit des Kindes oder Jugendlichen hinsichtlich eines Strafprozesses einzuschätzen? Wie viel stabile Unterstützung wird sie /er aus dem familiären Umfeld erhalten?
- Wie ist die Intensität der Beziehung zwischen Betroffenenem und Täterin zu beurteilen?
- Sind die vorliegenden Aussagen und Fakten aussagekräftig und konkret genug?
- Wie ist die Haltung der Bezugspersonen zu einer Anzeige? Was erwartet sie / er sich davon ?

Eine Anzeige kann noch 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstattet werden.

Eine einmal gemachte Anzeige bei der Polizei setzt automatisch ein Ermittlungsverfahren in Gang, welches nicht mehr gestoppt werden kann.

Zur Einleitung eines Strafverfahrens reicht es, dass die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erhalten.

Eine Anzeigepflicht gibt es in der BRD nicht.

Bei Unsicherheiten, ob eine Strafanzeige sinnvoll ist, sollte eine Beratung durch eine ggf. spätere Nebenklageanwältin eingeholt werden.

Die Kosten für eine erste Beratung (auch ohne Anzeige) können in Form eines

Erstberatungsgutscheines vom Weißen Ring übernommen werden<sup>1</sup>. Dieser kann über die Anwältin beantragt werden oder direkt beim Weißen Ring.

---

<sup>1</sup> Der Beratungsscheck hat einen Wert von 150 €. Hier kann es zu einer Differenz kommen, wenn der Anwalt ein höheres Honorar veranschlagt (möglicher Höchstsatz 190 €)

## **Übersicht über Verfahrensablauf (vgl. 8.)**

1. Vernehmung aller relevanten Personen durch die Kriminalpolizei.
2. Staatsanwaltschaft entscheidet, ob Anklage erhoben wird.
3. Hauptverhandlung, in der alle relevanten Personen noch einmal persönlich vor dem Richter aussagen.
4. Urteilsverkündung

Die Gesamtdauer des Verfahrens dauert in der Regel 2-3 Jahre. Dabei wird die Vernehmung der kindlichen Zeugin / des kindlichen Zeugen durch die Kriminalpolizei zeitnah innerhalb der folgenden Wochen nach Erstattung der Anzeige geschehen. Bis zur nochmaligen Aussage in der Hauptverhandlung vergehen in der Regel ein bis zwei Jahre.

## **Maßnahmen zum Schutz der Zeugin / des Zeugen (vgl. 8.5.2.)**

Hier sind zahlreiche Möglichkeiten vorhanden, welche im Einzelfall mit der Nebenklageanwältin erörtert werden sollten. Beispiele:

- Geheimhaltung der Anschrift der Zeugin / des Zeugen
- Stellung der Haftfrage vor Vernehmung des Beschuldigten
- Antragstellung beim Familiengericht auf Anordnung einer Bannmeile
- Information der örtlich zuständigen Polizeiwache
- Vernehmung während der Hauptverhandlung durch den Richter im Nebenzimmer

**Nebenklage einreichen:** Damit die Maßnahmen zum Schutz kindlicher Opferzeugen / innen optimal greifen können ist vor oder unmittelbar nach Erstattung der Anzeige *in jedem Fall* eine Anwältin mit einer Nebenklage zu beauftragen. (vgl. 8.1.)

Die durch eine Straftat verletzte Person bzw. deren Sorgeberechtigte/n hat das Recht der Nebenklage in einem Strafprozess. Das Kind ist dann in dem Prozess mit den gleichen Rechten wie Staatsanwaltschaft und Verteidiger ausgestattet. Ohne Nebenklage hat das Kind *ausschließlich die Rolle eines Beweismittels*.

Rechte bei Erhebung einer Nebenklage sind z.B.:

- Anwesenheitsrecht der Nebenklageanwältin bei Vernehmung des Kindes und des Beschuldigten, weiterer Zeugen, Ortsbesichtigungen, Haftprüfungsterminen, Haftverkündungsterminen
- Beschwerderecht, Recht auf Akteneinsicht, Beweisantragsrecht
- Recht auf Antragstellung bei Gericht, z. B. Videovernehmung
- Recht, vor der Entscheidung des Gerichts angehört zu werden und ein Schlussplädoyer zu halten

Die Anwältin sollte über Erfahrungen in Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfügen. Durch die Nebenklagevertretung entstehen den Betroffenen bei Sexualdelikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung keine Kosten.

## **Wichtige Adressen**

**Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle im Kompetenzzentrum UKE HH** / Butenfeld 34 / 22529 HH

Ansprechpartnerin Frau Dr. med S. Seifert Tel.: 040-42803-2127 – 3130 oder 0172-4268090

**Rechtsmedizinisches Institut zu Lübeck** / Kahlhorststraße 31-35 / 23560 Lübeck

Tel. tagsüber: 0451-500-2750 / -2751

Tel. nachts: 0172-518905-0

„**Weißer Ring**“: Außenstelle Kreis Herzogtum Lauenburg: Rainer Kaefert / Delfzijler Str. 6 / 21493

Schwarzenbek / Tel.: 04151 – 6124 / Fax.: 04151 – 895138

## **Kriminalpolizeidienststellen**

Zuständigkeitsbereich nördlich der A24: Kriminalpolizei Ratzeburg / Seestraße 12-14

Tel.: 04541 – 809-0

Zuständigkeitsbereich südlich der A 24: Kriminalpolizei Geesthacht / Markt 11

04152 – 8003-0

## **Zeugenbegleitprogramm**

für Mädchen bis 16 Jahren und Jungen: Kinderschutz-Zentrum Lübeck / An der Untertrave 77 / 23552 Lübeck / Tel.: 0451 – 78881

für Mädchen ab 16: Notruf / Musterbahn 3 / 23552 Lübeck / Tel.: 0451 / 704640

**Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen:** Geesthacht: Tel.: 05152-809840 /

Schwarzenbek: Tel.: 04151-5165 / Ratzeburg: Tel.: 04541-888371

**Dienststellen der Allgemeinen Sozialen Dienste** des Fachbereich Jugend und Familie

im Kreis Herzogtum Lauenburg: Geesthacht: 04152-809860 / Schwarzenbek: 04151-842010 / Lauenburg:

04153-586313 / Mölln: 04542-85830 / Ratzeburg: 04541-888-730

nachts und am Wochenende in Notfällen über die Kreisleitstelle Bad Oldesloe: 04531-19222.

**Fachstelle Kinderschutz Nord:** : Barbara Spangemacher, Tel.: 04541-888-585; [spangemacher@kreis-rz.de](mailto:spangemacher@kreis-rz.de)

**Fachstelle Kinderschutz Mitte:** Frauke Günther, Tel.: 04541-888-669; [guenther@kreis-rz.de](mailto:guenther@kreis-rz.de)

**Fachstelle Kinderschutz Süd:** Birgit Maschke, Tel.: 0151 55145186; [maschke@kreis-rz.de](mailto:maschke@kreis-rz.de)